



Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

vom 30. September 2021

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2, §§ 39 bis 42 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Basisphase

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO befinden sich in der Basisphase nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und können unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregeln durchgeführt werden, soweit nicht diese Allgemeinverfügung oder Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO etwas anderes bestimmen.

2. Festlegung der Symptome

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

3. Testungen im Schulbetrieb in der Basisphase

In der Basisphase können schulische Testungen vorgenommen werden, sofern diese bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO) zwingend am Zielort der Maßnahme erforderlich sind.

4. Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 1

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- 4.1. Die Schulleitung bietet allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal mittels eines Selbsttests an.
- 4.2. Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann das zuständige staatliche Schulamt im Einzelfall Schülerinnen und Schüler, deren im selben Haushalt lebende Angehörige Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können, auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

- 4.3. Der Präsenzeinsatz von Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgt unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes zu den Schülerinnen und Schülern sowie unter besonderer Beachtung der Lüftung nach § 11 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt ein Einsatz im Distanzunterricht nach Anweisung der Schulleitung.
- 4.4. Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

5. Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 2

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 2 nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- 5.1. Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu tragen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Kinder sowie das pädagogische Personal in den Klassenstufen 1 bis 4, die am verbindlichen Testregime nach § 41 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO teilnehmen oder nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO befreit sind, während des Unterrichts.
- 5.2. Schülerinnen und Schüler, die weder an den Testungen nach § 41 Abs. 1 KiJuSSp-VO teilnehmen, noch nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme befreit sind, werden während des Präsenzunterrichts und im Schulhort in gesonderten, jahrgangsübergreifenden Gruppen betreut, die sich nur aus diesen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen. Die Gruppentrennung unterbleibt, wenn im Ausnahmefall die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule ein solches Vorgehen ausschließen.
- 5.3. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Warnstufe 1 (Ziff. 4).

6. Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 3

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- 6.1. Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu tragen.
- 6.2. Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, müssen angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal durchführen. Schülerinnen und Schüler, die weder an den Testungen teilnehmen, noch nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme befreit sind, werden während des Präsenzunterrichts und im Schulhort in gesonderten, jahrgangsübergreifenden Gruppen betreut, die sich nur aus diesen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen. Die Gruppentrennung unterbleibt nur, wenn im Ausnahmefall die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule ein solches Vorgehen ausschließen.
- 6.3. Das Personal staatlicher Schulen, das nicht nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit ist, muss angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen.
- 6.4. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Warnstufe 1 (Ziff. 4).

7. Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Warnphase

- 7.1. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder eine höhere Warnstufe in Kraft, erhalten Eltern und einrichtungsfremde Personen Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.
- 7.2. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gelegen ist, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, findet die Betreuung in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt:
- Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.
 - Den Gruppen wird ein separater Raum fest zugewiesen. Ausflüge der festen Gruppe bleiben möglich.
 - Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden.
- Hiervon darf nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.

8. Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII in der Warnphase

- 8.1. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder eine höhere Warnstufe in Kraft, erhalten Eltern und einrichtungsfremde Personen Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.
- 8.2. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung gelegen ist, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, so findet die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt. Eine Beurlaubung der betreuten jungen Menschen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen; bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten.

9. Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Angebote des Kinderschutzes in der Warnphase

- 9.1. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder eine höhere Warnstufe in Kraft, erhalten Personen Zutritt zu Angeboten und Einrichtungen mit Beherbergungsbetrieb nur, nachdem sie der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt.
- 9.2. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 2 nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder eine höhere Warnstufe in Kraft, ist in geschlossenen Räumen für Angebote der offenen oder mobilen Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII für jede Teilnahme an einem Angebot sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen eine Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste zu führen. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung der Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:
1. Name und Vorname,
 2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

- 9.3. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt folgendes finden alle Angebote in festen Gruppen und Gruppenverbänden mit jeweils stets demselben Personal statt. Die Gruppengröße ist der jeweiligen Raumgröße anzupassen.

10. Organisierter Sportbetrieb in der Warnphase

- 10.1. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, ist innerhalb geschlossener Räume das Angebot auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung vorlegen. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus.

- 10.2. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 2 nach § 25 Abs.3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, ist innerhalb geschlossener Räume und außerhalb geschlossener Räume bei Kontaktsportarten das Angebot auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung vorlegen. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus.
- 10.3. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, sind alle Angebote innerhalb und außerhalb geschlossener Räume auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung vorlegen. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 4. Oktober 2021 bis zum 7. November 2021.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhause, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 30. September 2021

A handwritten signature in blue ink that reads "Julia Heesen". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport